

Traktandum 9

2008/289 vom 30. Oktober 2008

Postulat von Jacqueline Simonet, CVP/EVP-Fraktion: Möglichkeit einer Zwischentaxation bei Stipendien und Prämienverbilligungen

Schriftliche Begründung des Antrags auf Entgegennahme und gleichzeitige Abschreibung des Postulats

1. Den im Postulat angesprochenen ausserordentlichen Einkommensveränderungen wurden unter der zweijährigen Vergangenheitsbemessung steuerlich mit einer Zwischentaxation Rechnung getragen. Bei den Prämienverbilligungen und den Ausbildungsbeiträgen hätten sonst bis zu drei Jahre verstreichen können, bis sich einschneidende Veränderungen der Einkommensverhältnisse in den Leistungen des Kantons niedergeschlagen hätten. Zwischentaxationen gibt es im heutigen Steuerrecht allerdings nicht mehr. Bei der 2003 eingeführten einjährigen Steuerveranlagung mit Gegenwartsbemessung wird immer das im Steuerjahr verdiente Einkommen besteuert. Somit werden alle Einkommensveränderungen im gleichen Jahr berücksichtigt. Selbst wenn der kantonale Gesetzgeber es wollte, könnte keine Zwischentaxation mehr eingeführt werden. Einerseits würde damit gegen das Steuerharmonisierungsgesetz verstossen und andererseits wären Zwischentaxationen steuersystematisch völlig falsch. Das Anliegen der Postulantin könnte deshalb nicht durch eine Änderung des Steuergesetzes erfüllt werden.

2. Die Prämienverbilligung wird aufgrund des rechtskräftig veranlagten steuerbaren Einkommens des Vor-Vorjahres berechnet (§ 9 Absatz 3 Einföhrungsgesetz zum Bundesgesetz über die Krankenversicherung EG KVG). Die Beitragszahlungen im Jahr 2008 erfolgen somit aufgrund des im Jahr 2006 erzielten Einkommens, das 2007 veranlagt wird. Die zeitliche Differenz zwischen der massgebenden Berechnungsgrundlage und der Auszahlung der Prämienverbilligung ist die Folge davon, dass das Einkommen einer Steuerperiode erst im Folgejahr veranlagt werden kann. Unabhängig davon, ob das Jahreseinkommen gegenüber dem Vorjahr zunimmt oder sinkt, wird vom geltenden System gewährleistet, dass die Beitragszahlungen mit einer zeitlichen Differenz von höchstens 2 Jahren an Einkommensveränderungen angepasst werden. Diese Regelung ist sinnvoll, weil die Einkommensentwicklung bei der Mehrheit der Bevölkerung in der Regel ohne grosse Sprünge verläuft.

3. Bei erheblichen Veränderungen des Jahreseinkommens wird die Prämienverbilligung auf Gesuch hin bereits im Folgejahr angepasst. Die Versicherten können eine Neuberechnung beantragen, wenn sich im Vorjahr ihr massgebendes Jahreseinkommen gegenüber der letzten rechtskräftigen Steuerveranlagung um mehr als 20

Prozent verändert hat, oder wenn sie Nachwuchs bekommen haben (§ 9a Absatz 1 EG KVG). Wenn also im Jahr 2008 gegenüber 2007 das Jahreseinkommen wegen Arbeitslosigkeit oder wegen Pensionierung um mehr als 20% gesunken ist, passt die Ausgleichskasse die Prämienverbilligung auf Gesuch hin im Jahr 2009 entsprechend an. Mit dieser Härtefallregelung wird sichergestellt, dass die im Postulat angesprochenen plötzlich auftretenden, schwierigen finanziellen Situationen in der Prämienverbilligung frühzeitig berücksichtigt werden können. Mögliche Auslöser dafür sind Arbeitslosigkeit, Pensionierung, Scheidung, Aussteuerung oder eine freiwillige Reduktion der Arbeitszeit. Von dieser Möglichkeit der Neuberechnung der Prämienverbilligung machen jährlich über zweitausend Personen Gebrauch, dies bei mehr als insgesamt 30'000 Abrechnungen pro Jahr. Der zeitliche Aufwand für eine entsprechende Anpassung der Prämienverbilligung ist gering und beträgt pro Fall ca. 15 Minuten. Zu beachten ist dabei, dass bei jungen Erwachsenen zwischen 19 und 25 Jahren zur Berechnung der Prämienverbilligung die eigenen Einkommenszahlen berücksichtigt werden, ohne auf eventuell vermögende Eltern zurückzugreifen. Die jungen Erwachsenen sind meist in Ausbildung und weisen in der Regel ein massgebendes Einkommen von Null Franken auf, weshalb ihnen jeweils der Höchstanspruch auf Prämienverbilligung ausbezahlt wird.

4. Nach den gesetzlichen Bestimmungen muss die Abklärung des Anspruchs auf Ausbildungsbeiträge auf dem anrechenbaren Einkommen basieren, wie es steuerlich erfasst ist. Aus diesem Grunde können, wie dies im Postulat erwähnt wird, aufgrund plötzlicher Ereignisse Situationen eintreten, in denen die neueste Steuertaxation den tatsächlichen Umständen nicht mehr angemessen ist. In Fällen, in denen dies angezeigt erscheint und die entsprechend dokumentiert sind, hat die Kantonale Kommission für Ausbildungsbeiträge in den letzten Jahren auch schon unter der gesetzlichen Härtefallregel Ausnahmeentscheide gefällt. Sie hat dies im Sinne des Gesetzgebers und in Nachachtung regierungsrätlicher Beschwerdeentscheide mit gebotener Zurückhaltung getan, und zwar dann, wenn sie von der objektiven Notwendigkeit eines solchen Härtefallentscheides überzeugt war.

5. Für den Bereich der Ausbildungsbeiträge hätte die (Wieder-)Einföhrung der Zwischentaxation nur in Einzelfällen eine Auswirkung. Dies

gilt allerdings unter dem Vorbehalt, dass tatsächlich nur wesentliche Veränderungen in den steuerlichen Voraussetzungen zu einer solchen ausserordentlichen Veranlagung führen; denn wenn schon kleinere Abweichungen zu einer Neueinschätzung führten, würde der Verwaltungsaufwand für Wiedererwägungen und Revisionen bestehender Verfügungen ansteigen. Dies entspricht aber nach unserer Lesart ja auch nicht der Absicht der Postulantin.

6. Die Postulantin möchte eine Regelung prüfen, bei der die laufende Prämienverbilligung rasch an diese plötzlich auftretenden, schwierigen finanziellen Situationen angepasst wird. Solche Situationen liegen laut geltendem Recht vor, wenn sich das Jahreseinkommen gegenüber dem Vorjahr um mehr als 20% geändert hat. Die sofortige Berücksichtigung im Auszahlungsjahr hätte einen beträchtlichen administrativen Zusatzaufwand zur Folge, und würde rechtlich heikle Fragen aufwerfen.

7. Der Grund dafür ist, dass das Einkommen des laufenden Jahres zum Zeitpunkt der Neuberechnung der laufenden Prämienverbilligung noch nicht bekannt ist. Die Ausgleichskasse müsste deshalb jeweils ein hypothetisches Jahreseinkommen schätzen. Wenn dieses fiktive Einkommen 20% tiefer liegt als im Vorjahr, würde die laufende Prämienverbilligung sofort entsprechend angepasst. Wenn sich nachträglich aber herausstellen würde, dass das tatsächliche Einkommen höher war als das geschätzte Einkommen, hätte die betreffende Person zu Unrecht höhere Beiträge erhalten. Die Ausgleichskasse müsste in diesen Fällen die zu viel bezogenen Beiträge nachträglich zurückfordern. Da bei rund zwei Dritteln der Arbeitslosen die Arbeitslosigkeit weniger als ein halbes Jahr dauert (Quelle: kantonale Arbeitslosenstatistik), müsste die Ausgleichskasse in sehr vielen Fällen zweimal eine Neuberechnung der Prämienverbilligung durchführen. Das erste Mal beim Eintritt der Arbeitslosigkeit, das zweite Mal, wenn sich herausstellt, dass das geschätzte Einkommen nicht dem tatsächlich erzielten Einkommen entspricht. Der damit verbundene Zusatzaufwand lässt sich vor dem Hintergrund, dass erhebliche Einkommensveränderungen im bestehenden System bereits im Folgejahr rasch berücksichtigt werden können, nicht rechtfertigen.

8. Aus einer solchen Lösung würde überdies auch eine nicht zu rechtfertigende Ungleichbehandlung der Prämienverbilligungsbezüger resultieren. Die Beiträge würden bei einem Teil der Personen auf der Basis rechtskräftiger Steuerdaten ermittelt, während bei einem anderen Teil ein hypothetisches Jahreseinkommen massgebend wäre, das sich überdies in vielen Fällen im laufenden Jahr ändern würde.

9. Zu beachten ist, dass Bezüger von Prämienverbilligungen und Ausbildungsbeiträgen erhebliche Einkommenserhöhungen - z.B. bei einem Lottogewinn oder einer Erbschaft - erfahrungsgemäss nicht den zuständigen Stellen beim Kanton melden. In solchen Fällen schlagen sich die Veränderungen erst mit einer zeitlichen Differenz von 2 Jahren in den Beitragszahlungen des Kantons nieder.

10. Das System der Prämienverbilligung in der obligatorischen Krankenversicherung und deren Vollzug wurden in einer im Jahr 2008 durchgeführten Kundenumfrage, welche die Ausgleichskasse Basel-Landschaft in Auftrag gab, von 1'500 Kunden (Rücklaufquote 18 %) mit Bestnoten bewertet. Von drei befragten Kantonen erzielte der Kanton Basel-Landschaft das beste Resultat. Die Kunden im Kanton Basel-Landschaft kennen das System der Prämienverbilligung in der obligatorischen Krankenversicherung gut, und der Vollzug führt auch nicht zu schwerwiegenden Härtefällen.

Als Fazit kann festgestellt werden, dass die bestehenden Rechtsgrundlagen und die Praxis dem Anliegen der Postulantin, rasch auf plötzlich auftretende, schwierige finanzielle Situationen reagieren zu können, bei der Prämienverbilligung und bei den Ausbildungsbeiträgen bereits gerecht werden. Vor dem Hintergrund dieser Erwägungen wird ist das Anliegen des Postulats als erfüllt zu betrachten.

ANTRAG

Wir empfehlen deshalb, das Postulat 2008/289 entgegenzunehmen bzw. zu überweisen und gleichzeitig abzuschreiben.

Liestal, 18. November 2008